



---

**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung  
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,  
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: Änderung MBO § 18 Abs. 1

**Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Herrn Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Herrn Dr. Thomas Fischbach als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Herrn Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In § 18 in Abs.1 Satz 2 (Anlage zu III - 01, Nr. 9 a)) wird das Wort "lediglich" nicht gestrichen.

Begründung:

Dadurch würde man sämtliche sinnvolle Teil-Berufsausübungsgemeinschaften unmöglich machen, die der Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt. U. a. durch den § 31 „Unerlaubte Zuweisung gegen Entgelt“ werden die nicht gewünschten Teil-Berufsausübungsgemeinschaften verboten.

Im Arbeitsentwurf zum Versorgungsgesetz vom letzten Freitag steht „In § 33 Absatz 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte werden folgende Sätze angefügt:

„Berufsausübungsgemeinschaften dürfen nicht zur Umgehung von Bestimmungen über eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten und anderen Leistungserbringern gegründet werden. Eine Umgehung des Verbots der Zuweisung von Versicherten gegen Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile nach § 73 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Gewinn aus der gemeinsamen Berufsausübung ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der jeweils persönlich erbrachten Leistungen entspricht.““

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0